

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

01.

Der Verein führt den Namen „Betriebssport-Kreisverband Remscheid e.V.1956“, abgekürzt BKV Remscheid und wird nachstehend „BKV RS“ genannt.

02.

Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid unter der Nummer 2 VR 616 eingetragen.

03.

Der BKV RS ist Mitglied des Betriebssportverbandes Niederrhein e.V. und des Westdeutschen Betriebssportverbandes e.V. im Deutschen Betriebssportverband e.V.

04.

Der BKV RS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als körperliche Ertüchtigung der berufstätigen Menschen auf freiwilliger Grundlage fördert.

05.

Er ermöglicht die sportliche Betätigung von Betriebs- und Behördenangehörigen auf betrieblicher Grundlage durch Austragung von Wettkämpfen, die den sportlichen Geist von betrieblicher Grundlage durch Austragung von Wettkämpfen, die den sportlichen Geist von Betrieb zu Betrieb tragen und die Freundschaft unter den Betriebsangehörigen fördern sollen.

06.

Der BKV RS ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

07.

Der BKV RS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BKV RS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BKV RS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BKV RS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

08.

Da der Betriebssport der Pflege des kollegialen Zusammenhaltens, des Sports und der Gesunderhaltung dienen soll, wird der Leistungssport abgelehnt. Die im Betriebssport durchzuführenden Wettkämpfe dienen dem Zweck des fördernden Interesses.

09.

Bei Spielen und Veranstaltungen sind sportliche Würde und Anstand zu wahren.

10.

Insbesondere soll nie der Eindruck erweckt werden, als ob der Sport nur im Interesse des Betriebes oder einer Behörde betrieben wird. Verstöße hiergegen bedeuten eine Schädigung des Ansehens des BKV RS. Berufliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des BKV RS unvereinbar.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

01.

Mitglied des BKV RS können alle Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften mit Sitz im Kreis Remscheid werden, die Breiten- und Ausgleichssport (§ 1, Abs.05) betreiben.

02.

Natürliche Personen können ebenfalls Mitglied des BKV RS werden, wenn dies im Interesse des BKV RS liegt.

03.

Ehrenmitglieder sind ebenfalls Mitglieder des BKV RS. (Ehrenordnung § 3)

04.

Die Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften - nachstehend BSG und SG genannt - müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen.

05.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung, die von den satzungsgemäß Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen ist, erkennt das neue Mitglied die Satzung und Ordnungen des BKV RS Remscheid sowie Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände an. (§ 1, Abs.03)

06.

Die Mitglieder der BSG/SG'en werden bei der Sporthilfe e.V. des LSB versichert.

07.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich per Einschreiben bis zum 30.September eines Jahres beim 1.Vorsitzenden vorliegen muss und damit zum Jahresschluss wirksam wird, durch Auflösung der BSG/SG oder durch Ausschluss.

08.

Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des BKV RS erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

09.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft nach dem 30.September eines Jahres besteht die Mitgliedschaft noch für ein weiteres Jahr nebst allen Verpflichtungen.

10.

Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zur Neubildung einer BSG/SG, so übernimmt diese bei Neuanmeldungen Rechte und Verpflichtungen ihrer Vorgängerin.

11.

Mit dem Tage des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte an den BKV RS und sein Vermögen. Die BSG/SG bleibt jedoch für alle Verpflichtungen dem BKV RS gegenüber haftbar.

### **§ 3 Beiträge, Ordnungsgelder**

01.

Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder werden vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

02.

Die Erhöhung von Beiträgen und sonstigen Abgaben an die übergeordneten Verbände (§ 1, Abs.03) wird unmittelbar wirksam; einer Bestätigung durch den Kreistag bedarf es daher nicht. Die Beiträge werden zum 01.Januar für das laufende Jahr fällig, sofern nichts anderes bestimmt wird.

03.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Der Vorstand kann eine gerichtliche Beitreibung veranlassen. Alle Verpflichtungen müssen am Ende des Geschäftsjahres beglichen sein.

04.

Die Spielordnungen können Ordnungsgelder vorsehen, die durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen ausgelöst werden. Die Spruchkammer kann Ordnungsgelder aussprechen, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht ausreichen.

05.

Die Spielordnungen können Meldegebühren, Passgebühren, Protestgebühren usw, vorsehen.

06.

Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchkammer werden in der Rechts- und Verfahrensordnung bestimmt.

### **§ 4 Vereinsorgane**

01.

Vereinsorgane sind:

- a) der Kreistag
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Sportausschüsse
- e) die Ausschüsse
- f) die Spruchkammer
- g) der Ehrenrat

02.

Das Zusammenwirken der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung, die vom Erweiterten Vorstand beschlossen wurde.

## **§ 5 Kreistag**

01.

Der Kreistag wird nach Vorbereitung durch den Erweiterten Vorstand vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von drei Wochen einberufen. (Zur Fristwahrung genügt Aufgabe zur Post.) Die Einladung kann auch durch E-Mail, Fax oder Veröffentlichung auf der BKV-Home-Page erfolgen.

02.

Der Kreistag findet im 1.Vierteljahr eines jeden Jahres statt.

03.

Zu einem außerordentlichen Kreistag ist einzuladen, wenn der Erweiterte Vorstand dies beschließt.

04.

Einem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Kreistages ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel aller Mitglieder unterstützt wird.

05.

In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Auf einem solchen Kreistag können Beschlüsse über die Erweiterung der Tagesordnung nur mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden. Der Verlauf und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

06.

Der Kreistag kann alle Angelegenheiten behandeln. Wenn und soweit ein anderes Organ für eine Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.

07.

Der Kreistag ist zuständig für:

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl des/der Sportwart-es/-in (Sportausschuss-Vorsitzende der einzelnen Sparten sowie die Beisitzer werden auf den Spartenversammlungen gewählt und vom Kreistag bestätigt)
- f) die Wahl des/der Frauenwart-es/-in und des/der Pressewart-es/-in (der/die Jugendwart-in wird auf dem Jugendtag gewählt)
- g) die Wahl der Kassenprüfer
- h) die Wahl des/der Spruchkammervorsitzenden, der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder der Spruchkammer
- i) die Wahl des Ehrenrates
- j) die Festsetzung der Beiträge
- k) die Änderung der Satzung
- l) die abschließende Beschlussfassung und Änderung der Finanzordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung
- m) die Auflösung des BKV RS (§13, Abs. 03)

08.

Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

09.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des BKV RS können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

10.

Die Mitglieder (BSG/SG'en) haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme.

## **§ 6 Vorstand**

01.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die 1.Vorsitzende
- b) der/die 2.Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer-in
- d) der/die Kassenwart-in
- e) der/die Beisitzer-in

02.

Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt. Personalunion zwischen zwei Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

03.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

04.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Geschäftsordnung.

05.

Der/die 1.Vorsitzende wird im Behinderungsfall von dem/der 2.Vorsitzenden vertreten.

06.

Fällt ein Vorstandsmitglied im Laufe des Amtsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung bis zur Neuwahl auf dem nächsten ordentlichen Kreistag zu ergänzen. (siehe GO § 4)

## **§ 7 Erweiterter Vorstand**

01.

Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der/die Sportwart-in
- c) die Sportausschuss-Vorsitzenden
- d) der /die Jugendwart-in
- e) der/die Frauenwart-in
- f) der/die Pressewart-in
- g) der/die Ehrenvorsitzende
- h) der/die Schiedsrichter-Ausschuss-Vorsitzende

02.

Der Erweiterte Vorstand ist Beschlussvorstand.  
Er ist insbesondere zuständig für:

- a) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2, Abs.07)
- b) die Vorbereitung des Kreistages
- c) die abschließende Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung und der Ehrenordnung
- d) die abschließende Beschlussfassung über die Spielordnungen (§ 8, Abs.03)
- e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ausgaben, die 250,00 EUR überschreiten.
- f) die Genehmigung von Anträgen und Stellungnahmen an die Spruchkammer (§ 9) und die Spruchkammern übergeordneter Verbände

### **§ 8 Ausschüsse**

01.

Ausschüsse bestehen aus den Vorsitzenden und mindestens eine-m/-r Beisitzer-in. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

02.

Die Spartenversammlungen wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n, der die Sitzungen leitet und im Erweiterten Vorstand mitwirkt. (§ 7, Abs. 01)

03.

Die Sportausschüsse führen den Sportbetrieb im Rahmen der von ihnen erarbeiteten und vom Erweiterten Vorstand gebilligten Spielordnungen sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel selbständig durch. Sie haben die Erstentscheidung über Proteste.

04.

Der Schiedsrichterausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens in Anlehnung an die Schiedsrichter-Ordnung.

05.

Weitere Ausschüsse kann der Vorstand nach Bedarf einsetzen. Er bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten bis zum nächsten ordentlichen Kreistag.

### **§ 9 Spruchkammer**

01.

Die Spruchkammer übt ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung aus, die die Zuständigkeit und das Verfahren für Streitigkeiten regelt, die sich aus Satzung, Spielordnungen und aus vom BKV RS durchgeführten Sportveranstaltungen ergeben.

02.

Der/Die Spruchkammer-Vorsitzende, die Mitglieder und Ersatz-Mitglieder werden für drei Jahre gewählt.

03.

Die Spruchkammer beschließt, welches Spruchkammer-Mitglied den/die Vorsitzende-n im Verhinderungsfall vertritt.

## **§ 10 Ehrenrat**

01.

Der Ehrenrat wird vom Kreistag auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Neuwahl wird nur dann durchgeführt, wenn die Notwendigkeit einer Änderung besteht.

02.

Er soll die Zahl von drei Mitgliedern nicht überschreiten.

03.

Der Ehrenrat kann zu Sitzungen des Vorstandes bzw. Erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden, hat in ihnen jedoch kein Stimmrecht.

04.

Anträge der Mitglieder an den Ehrenrat sind über den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet nach Vorprüfung über die Weiterleitung.

05.

Der Ehrenrat hat das Recht, bei tief greifenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand, bzw. Erweiterten Vorstand von diesem die Einberufung eines außerordentlichen Kreistages zu fordern.

06. Seine Aufgaben sind:

- a) Beilegung von Streitigkeiten
- b) Durchführung von Ehrenverfahren
- c) Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2, Abs.07)
- d) Entscheidung auf dem Gnadenweg

## **§ 11 Gerichtsbarkeit**

01.

Die Organe der Gerichtsbarkeit sind die Sportausschüsse bzw. Ausschüsse in erster Instanz sowie die Spruchkammer in zweiter Instanz.

02.

Die Spruchkammer kann Ordnungsgelder aussprechen, wenn andere Mittel zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht ausreichen. (§ 3, Abs.04)

03.

Der Ehrenrat kann gegen die Urteile der Spruchkammer auf dem Gnadenweg entscheiden. (§ 9, Abs.01)

04.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen der Sportausschüsse und Ausschüsse beizuwohnen. Sie haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

## **§ 12 Abwicklung**

01.

Für die Abwicklung des technischen Betriebes sind die Finanz-, Geschäfts-, Rechts- und Verfahrens-, Ehren-, Jugend-, Schiedsrichter- und Spielordnungen maßgebend, die alle nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 13 Haftung, Vermögen - auch bei Auflösung**

01.

Der BKV RS haftet gegenüber seinen Mitgliedern sowie den Sportlern der einzelnen BSG/SG'en nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle in Hallen und auf Sportplätzen.

02.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des BKV RS haftet ausschließlich das Vermögen des BKV RS.

03.

Bei Auflösung des BKV RS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BKV RS an "Helft uns Helfen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des BKV RS wurde erstmalig aufgestellt am 01. April 1956, jeweils geändert am 21. Januar 1962, 10. März 1968, 20. Oktober 1969, 18. Februar 1973 und 26.02.1978.

Sie wurde neu überarbeitet, am 19. Februar 1988 auf dem Kreistag verabschiedet, 22. Juni 1988 unter der Nummer 2 VR 616 in das hiesige Vereinsregister eingetragen.

Redaktionelle Überarbeitungen wurden auf dem Kreistag vom 05. März 1995 verabschiedet.

Die von Finanzamt verlangte Korrektur in § 13 wurde auf dem Kreistag vom 25. Februar 1996 verabschiedet.

Satzungsänderungen und redaktionelle Überarbeitungen wurden auf dem Kreistag vom 02. März 1997 verabschiedet.

Redaktionelle Korrekturen wurden auf dem Kreistag vom 09.03.2003 verabschiedet.

Satzungsänderungen wurden auf dem außerordentlichen Kreistag vom 17.08.2009 verabschiedet.

Satzungsänderungen wurden auf dem Kreistag vom 07.03.2010 verabschiedet.

Satzungsänderungen wurden auf dem Kreistag vom 21.03.2015 verabschiedet.